

Aktenzeichen:

6 U 82/22

15 O 39/21 KfH LG Karlsruhe, ZwSt. Pforzheim



Oberlandesgericht Karlsruhe

6. ZIVILSENAT

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.**, vertreten durch Cornelia Tausch  
(Vorstand), Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart  
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**SUD Service & Dienstleistungs AG**, vertreten durch [REDACTED] Gu-  
belstraße 12, 6300 Zug, Schweiz  
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 6. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 8. Februar 2022 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 2022 für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Karlsruhe, Zweigstelle Pforzheim, vom 17. Februar 2022, Az. 15 O 39/21 KfH, berichtigt mit Beschluss vom 12. April 2022, im Kostenpunkt aufgehoben und in der Sache geändert, indem es in den Ziffern 2. – 4. wie folgt neu gefasst wird:

1. [...]

2. Der Beklagten wird untersagt,

im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern in Deutschland

für den Fall, dass der Verbraucher, wie von der Beklagten angedient im Vertragsangebot nach Anlage K 2, Seite 2, der Beklagten den Auftrag zur Vermittlung eines Vertrags mit einem Dritten über die Regulierung von Verbindlichkeiten in der Weise erteilen soll, dass der Verbraucher innerhalb einer bestimmten Laufzeit Ratenzahlungen zu erbringen habe, damit der Dritte für den Verbraucher Verbindlichkeiten reguliert,

mit einer in Euro bezifferten „Finanzsanierung“ und der Behauptung zu werben, diese „Finanzsanierung“ sei ab sofort für den Verbraucher „verfügbar“,

wie geschehen im Schreiben der Beklagten an Frau [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED], vom 12.04.2021 (Anlage K 2).

3. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. und 2. genannten Verbote ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00

(ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an deren Vorstand, angedroht.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit dem 31. 07.2022 zu bezahlen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung aus Ziff. I 2 des Tenors (Unterlassung) durch Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000 Euro abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Die Beklagte kann die Vollstreckung wegen der Kosten (Ziff. II) durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des jeweiligen Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Gründe:

### I.

Der Kläger, ein in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes eingetragener Verbraucherschutzverband nimmt die Beklagte, soweit für das Berufungsverfahren noch maßgeblich, wegen behaupteten unlauteren Wettbewerbs auf Unterlassung in Anspruch.

Bei der Beklagten handelt es sich um ein Unternehmen, das Verbrauchern mit Liquiditätsschwierigkeiten die Vermittlung einer „Finanzsanierung“ anbietet. Die Verbraucherin [REDACTED] hatte im Internet eine Darlehensanfrage gestellt. Ob sie in diesem Zusammenhang auch unmittelbar mit der Beklagten in Kontakt stand, ist zwischen den Parteien streitig.

Die Beklagte übersandte der Verbraucherin am 12. April 2021 per E-Mail einen als Anlage K 2 vorgelegten „Vermittlungsvertrag“ mit beigefügtem Begleitschreiben. Darin teilte die Beklagte unter der hervorgehobenen Überschrift *„Finanzsanierung in Höhe von 3.000,00 €“* mit *„wir freuen uns Ihnen mitzuteilen, dass Ihre persönliche Finanzierung ab sofort für Sie verfügbar ist“*. Weiter teilte die Beklagte mit, das die Verbraucherin *„eine Anfrage auf Vermittlung eines Darlehens und/oder Alternativprodukten“* gestellt und dabei auch verlangt habe *„die Anfrage auf das Angebot einer Finanzsanierung auszuweiten, sofern eine Vermittlung eines Darlehens seitens unseres Partners für nicht darstellbar gehalten werde“*.

Weiter teilte die Beklagte mit: *„Sie erhalten hiermit eine verbindliche Zusage für die Vermittlung eines genehmigten Finanzsanierungsvertrages“*. Das Begleitschreiben enthält weiter die Angabe zu einer *„genehmigten Regulierungssumme: 3.000,00 €“* in einer tabellarischen Auflistung.

Das Begleitschreiben war wie folgt gestaltet:

## Finanzsanierung in Höhe von 3.000,00 €

Sehr geehrte [REDACTED]

wir freuen uns Ihnen mitzuteilen, dass Ihre persönliche Finanzsanierung ab sofort für Sie verfügbar ist

Sie haben eine Anfrage auf Vermittlung eines Darlehens und/oder Alternativprodukten bei unserem Partner gestellt und dabei verlangt, die Anfrage auf das Angebot einer Finanzsanierung auszuweiten, sofern eine Vermittlung eines Darlehens seitens unseres Partners für nicht darstellbar gehalten wird, daher hat unser Partner im Anschluss Ihrer Anfrage die von ihnen angegebenen Daten anhand internen Vergaberichtlinien (Beschäftigung, Einkommenshöhe, Familienstand, etc) geprüft und unter Umständen auch extern eine entsprechende Bonitätsprüfung vornehmen lassen. Sofern unser Partner Ihre Anfrage aufgrund der Bonitätsprüfung nicht als Darlehensvermittlung bearbeiten konnte, haben nunmehr wir Ihre Anfragedaten geprüft und können Ihnen mit diesem Schreiben mitteilen, dass sich Ihre Anfrage zur Vermittlung einer Finanzsanierung eignet und dieses Produkt Ihre finanzielle Situation auf eine solide Grundlage stellt, da das Leistungsspektrum weder neue liquide und/oder finanzielle Mittel jedweder Art zur Verfügung stellt, noch eine Darlehens und Kreditbeschaffung bzw. -vermittlungen vorsieht, und eine weitere Belastung Ihres Haushalts und Ihrer finanziellen Mittel vermeidet

Sie erhalten hiermit eine verbindliche Zusage für die Vermittlung eines genehmigten Finanzsanierungsvertrages (Ablehnung / Absage ausgeschlossen!). Die Zusage lautet wie folgt:

<b>Genehmigte Regulierungssumme:</b>	<b>3.000,00 €</b>
<b>Abwicklung über 60 Monate Laufzeit:<sup>1)</sup></b>	<b>1.140,00 €</b>
<b>Regulierungssumme Gesamt:<sup>1)</sup></b>	<b>4.140,00 €</b>
<b>Gebühren der Finanzsanierungsgesellschaft:<sup>1)</sup></b>	<b>149,00 €</b>
<b>Gesamtsumme:<sup>1)</sup></b>	<b>4.289,00 €</b>

Möchten Sie Laufzeit oder die Summe anpassen? Sie können jederzeit ein weiteres kostenloses und unverbindliches Angebot anfordern. Setzen Sie sich einfach mit unserem Support unter 0041 446163690\* in Verbindung.

Auf Basis einer monatlichen Zahlungsrate in Höhe von 60,00 € ergibt sich eine Laufzeit von 60 Monaten. Sonderzahlungen sind hierbei jederzeit ohne Zusatzkosten möglich und führen zu einer Verkürzung der Laufzeit

Dieser Vertrag ist bereits genehmigt. Um die originalen Vertragsdokumente einholen zu können möchten wir Sie bitten, den beiliegenden Vermittlervertrag unterschrieben an uns per Post, per Telefax (0041 446163691\*) oder per E-Mail (auftragsannahme@finanzsanierung24.ch) zurückzusenden. Wir werden Ihnen die Dokumente dann umgehend zukommen lassen. Wir möchten uns an dieser Stelle bereits für Ihr Vertrauen bedanken und sichern Ihnen eine zügige und diskrete Abwicklung zu. Falls Sie noch weitere Fragen haben steht Ihnen jederzeit ein Mitarbeiter unserer Kundenbetreuung zur Verfügung.

Wir bestätigen an dieser Stelle nochmals, dass uns bereits eine Zusage für die Annahme Ihres Antrages vorliegt!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Finanzsanierung24

Der beigefügte „Vermittlervertrag“ sah als Vertragsgegenstand vor: „*Auftragserteilung zur Vermittlung einer Finanzsanierung durch Regulierung von Krediten, Darlehen, Anschaffungsdarlehen, Rechnungen Mahnungen, Privatschulden, Altschulden, Allgemeinschulden, Schulden aus Mahn- oder Vollstreckungsbescheiden, Beitreibungen usw.*“ Der Betrag von 3.000,00 € war drucktechnisch hervorgehoben.

Der Vermittlervertrag war wie folgt gestaltet:

<b>VERMITTLERVERTRAG</b>		
Zwischen (Auftragnehmer) SUD Service & Dienstleistungs AG, Gubelstrasse 12, CH-6300 Zug (im Folgenden Finanzsanierung24 genannt) und		
<b>Auftraggeber 1</b>	<b>Auftraggeber 2 (wenn vorhanden)</b>	
Zuname und ggf. Geburtsname	Zuname und ggf. Geburtsname	
[REDACTED]	Vorname	Geburtsdatum
	Strasse, Hausnr.	
	PLZ, Ort	
<b>Vertragsgegenstand:</b>		
<b>Auftragserteilung zur Vermittlung einer Finanzsanierung</b> durch Regulierung von Krediten, Darlehen, Anschaffungsdarlehen, Rechnungen Mahnungen, Privatschulden, Altschulden, Allgemeinschulden, Schulden aus Mahn- oder Vollstreckungsbescheiden, Beitreibungen usw.		
<p>1. Ich/wir erteilen unter Zugrundelegung der auf der Rückseite aufgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen, die auch Gegenstand dieses Vertrages sind, rechtsverbindlich der Firma SUD Service &amp; Dienstleistungs AG (im Folgenden Finanzsanierung24 genannt) als Auftragnehmer den Auftrag, die Vermittlung (Nachweis) einer Finanzsanierung zur sukzessiven Regulierung der von mir/uns angegebenen Verbindlichkeiten in Höhe von</p> <p><b>3.000,00 €</b></p> <p>2. Der/die Auftraggeber und die Finanzsanierung24 sind sich darüber einig und vereinbaren, dass der Finanzsanierung24 eine Vergütung in Höhe von</p> <p><b>288,00 €</b></p> <p>für die Vermittlung unter Einschluss der folgenden Dienstleistungen zusteht: Aktenanlage, Kosten für Datenspeicherung in der EDV-Anlage, Erstellung von Listen, Portokosten, Nachnahmegebühren, Telefaxgebühren, Kopien, Pauschale für Sachkostenaufwand sowie Einholen des dem Auftraggeber vor diesem Vertragsschluss elektronisch vorgelegten Finanzsanierungsvertrages und Verhandlungen mit der Finanzsanierungsgesellschaft, eingeschlossen die Information über die Art des Finanzsanierungsvertrages, über die Zahlungsweise, Laufzeit sowie über die Kosten der Finanzsanierung.</p> <p>3. Es wird <u>keine Vorkasse</u> erhoben. Die Finanzsanierung24 zahlt alle Gebühren während der Bearbeitung. Die Vergütung wird in Euro bezahlt. Die Übergabe/Bezahlung kann im Büro in Zug, per Einschreiben/Nachnahme durch den Postboten oder nach erfolgter Banküberweisung erfolgen. Bankdaten werden auf Anfrage übermittelt. Bei Nichterfüllung des unter Pkt. 1 genannten Auftrages gilt eine Rückvergütung der unter Pkt. 2 vereinbarten Vermittlungsgebühr als hiermit vertraglich vereinbart. (Geld zurück Garantie)</p> <p>4. Unter Bezugnahme der auf der Rückseite abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen der Firma Finanzsanierung24 wird nochmals bestätigt, dass Ihre Finanzsanierung verbindlich genehmigt wurde. Der Auftragnehmer übt in keiner Weise rechtsberatende Tätigkeiten aus und wird für den Auftraggeber keine Dienstleistungen, die über die Regelungen und Vereinbarungen dieses Vertrages hinausgehen, wie Darlehens und Kreditbeschaffungen bzw. -vermittlungen vornehmen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.</p>		
<small>Bitte geben Sie eine Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt ... Bitte senden Sie uns (SUD Service &amp; Dienstleistungs AG, ...) ... über Ihren ...</small>		

Die Verbraucherin druckte den Vermittlungsvertrag aus, unterzeichnete diesen und übersandte ihn am 13. April 2021 an die Beklagte.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 21. Mai 2021 (Anlage K 9) wegen behaupteter Wettbewerbsverstöße ab. Die Beklagte ließ die Abgabe einer Unterlassungserklärung mit anwaltlichem Schreiben vom 18. Juni 2021 (Anlage K 13) zurückweisen.

Der Kläger hat – soweit für das Berufungsverfahren maßgeblich – geltend gemacht:

Die Zeugin [REDACTED] habe über das Internet an die Beklagte eine Anfrage auf Darlehensvermittlung gestellt. Ob dies noch immer möglich sei, wisse sie nicht. Gleiches gelte für die Frage, ob es sich bei der betreffenden Seite um eine von der Beklagten unterhaltene Seite oder um ein Affiliate-Portal gehandelt habe. Die Zeugin habe den Betrag von 3.000 Euro auch nur mit dem Ziel der Auszahlung als Darlehen genannt, wie sich auch aus dem Schreiben der Beklagten selbst ergebe. Eine Anfrage zur Vermittlung einer Finanzsanierung habe die Zeugin nicht gestellt und auch das entsprechende Häkchen nicht gesetzt, das zwingend anzukreuzen sei. Darauf komme es aber schon nicht an, weil jedenfalls das übersandte Schreiben noch immer intransparent gewesen wäre.

In dem als Anlage K 2 übersandten Vermittlervertrag und dem Begleitschreiben bestätige die Beklagte, dass die Zeugin [REDACTED] eine Anfrage auf Vermittlung eines Darlehens und/oder Alternativprodukten gestellt habe. Weil sie angeblich aber auch verlangt habe, die Anfrage auf das Angebot einer Finanzsanierung auszuweiten, sei ihr indes nicht etwa der gewünschte Darlehensvertrag, sondern der streitgegenständliche Vermittlervertrag angeboten worden. In dem Schreiben werde der Umstand, dass die Beklagte dem Wunsch nach Vermittlung eines Darlehens nicht entsprochen, sondern nur eine Finanzsanierung angeboten habe, verschleiert. Dabei habe sie die Erwartungshaltung der Zeugin ausgenutzt, ihren Antrag auf Darlehensvermittlung positiv verbeschieden zu erhalten. Richtigerweise hätte die Beklagte also nicht positiv auf die Anfrage nach einer Kreditvermittlung reagieren dürfen, sondern diese unmissverständlich ablehnen müssen.

Dem Kläger stehe vor diesem Hintergrund ein Unterlassungsanspruch aus § 8, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 5a Abs. 2 UWG zu. Das streitgegenständliche Schreiben, das der Kläger in seiner Gesamtheit als irreführend angreife, enthalte in Kombination mit dem beigefügten Vermittlervertrag zahlreiche objektiv unzutreffende und damit unlautere sowie versteckte und zweideutige Aussagen, die darauf gerichtet seien, den Verbraucher über den wahren Geschäftszweck zu täuschen.

Die Beklagte verwende Angaben, die bestenfalls missverständlich beziehungsweise ambivalent seien und bediene sich an die Vermittlung eines Darlehensvertrags anlehnender Formulierungen und einer Aufstellung, wie sie typischerweise bei einem Darlehensvertrag vorkämen.

So erwecke bereits die Überschrift „*Finanzsanierung i.H.v. 3.000 €*“ den Eindruck des Erhalts eines Betrags in Euro, erst recht in Kombination mit der Darstellung, dass „*Ihre persönliche Finanzsanierung ab sofort für Sie verfügbar ist*“. Weiter sei im Schreiben von einer „*genehmigten Regulierungssumme*“ von 3.000,00 Euro die Rede. Dementsprechend werde ein Verbraucher, erst recht, wenn er in Finanzangelegenheiten nicht vorgebildet sei und typischerweise deshalb in finanzielle Notlage geraten sei, und ein Darlehen benötige, davon ausgehen, dass es sich tatsächlich um die Vermittlung eines Kreditvertrages handle. So sei es auch, was dies bestätige, der Zeugin ergangen. Das von der Beklagten tatsächlich vorgesehene Vermittlungsmodell in Gestalt einer „*Finanzsanierung*“ in der Weise, dass der Verbraucher nicht etwa, wie durch „*ab sofort für sie verfügbar*“ insinuiert, einen bestimmten Betrag zur freien Verfügung erhalten, sondern vielmehr umgekehrt bei einer Laufzeit von 60 Monaten jeweils 50,00 Euro monatlich in Raten zu zahlen habe, um auf diese Weise seine Schulden zu tilgen, sei für den Verbraucher wertlos. Mit dem geäußerten Wunsch nach einem Darlehen bringe der Verbraucher zum Ausdruck, dass er gerade kein Geld zur Verfügung habe, das er an den von der Beklagten vermittelten Dritten bezahlen könne, auch nicht in Raten. Soweit die Beklagte im Schreiben darauf hinweise, dass „*weder neue liquide und/oder finanzielle Mittel jedweder Art zur Verfügung stell[e], noch eine Darlehens- oder Kreditbeschaffung bzw. -vermittlung*“ vorgesehen seien, sei dies in einem länglichen, missverständlichen Satz enthalten, der es – zielgerichtet – dem Verbraucher von Anfang an schwermache, den Inhalt zu begreifen.

Die Beklagte könne nicht auf der einen Seite optisch hervorgehoben Fachtermini verwenden, wie sie typischerweise für einen Darlehensvertrag verwendet würden, um dann anschließend einzuwenden, der Verbraucher habe doch angesichts weiterer Anhaltspunkte im Vertrag erkennen müssen, dass hier nicht der Wortsinn maßgeblich sei, sondern ein anderes Verständnis. Die Vermittlung eines Darlehens einerseits und eine



Finanzsanierung in Form einer ratenweisen Zahlung, die der Verbraucher selbst zur Entschuldung aufwenden müsse, seien derart diametral entgegengesetzt, dass der Verbraucher nicht ansatzweise damit rechnen müsse, im Falle einer Darlehensanfrage, gerichtet auf den Erhalt eines Geldbetrags, als Alternativprodukt das Angebot zu erhalten, der Verbraucher möge selbst etwas bezahlen. Das gesamte Schreiben sei indes, namentlich durch den Einleitungssatz („*Wir freuen uns Ihnen mitzuteilen, dass Ihre persönliche Finanzsanierung ab sofort für Sie verfügbar ist*“) so aufgebaut, als hätte die Beklagte dem Wunsch des Verbrauchers voll entsprochen und bestätige daher in zumindest mehrdeutiger Weise dessen Erwartungshaltung.

Der Kläger hat zuletzt beantragt:

I. Der Beklagten wird untersagt,

für den Fall, dass der Verbraucher, wie von der Beklagten angedient im Vertragsangebot nach Anlage K 2, Seite 2, der Beklagten den Auftrag zur Vermittlung eines Vertrags mit einem Dritten über die Regulierung von Verbindlichkeiten in der Weise erteilen soll, dass der Verbraucher innerhalb einer bestimmten Laufzeit Ratenzahlungen zu erbringen habe, damit der Dritte für den Verbraucher Verbindlichkeiten reguliert,

mit einer in Euro bezifferten „Finanzsanierung“ und der Behauptung zu werben, diese „Finanzsanierung“ sei ab sofort für den Verbraucher „verfügbar“, wie geschehen im Schreiben der Beklagten an Frau [REDACTED], vom 12.04.2021 (Anlage K 2).

II. Der Beklagten wird weiter untersagt,

für den Fall, dass der Verbraucher in Bezug auf einen mit der Beklagten im Fernabsatz geschlossenen Vertrag, wie aus Anlage K 2, Seite 2, ersichtlich, fristgerecht seine Willenserklärung widerrufen hat (Anlagen K 4 und K 5),

den Verbraucher gleichwohl zur Zahlung einer Vermittlungsvergütung aufzufordern, wenn die Beklagte die Dienstleistung (Vermittlung) nicht vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistung auch nicht erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hatte, sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch die Beklagte zu verlieren, wie geschehen im Mahnschreiben vom 04.05.2021 an Frau [REDACTED], nach Anlage K 8.

III. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. und II. genannten Verbote ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an deren Vorstand, angedroht.

IV. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat geltend gemacht:

Es werde bestritten, dass die Zeugin über das Internet an die Beklagte eine Anfrage auf Darlehensvermittlung gestellt habe. Dies sei über die Internetseite der Beklagten nicht möglich. Schon aus dem Begleitschreiben zum Vermittlervertrag ergebe sich insoweit ein anderer Sachverhalt., nämlich die Anfrage bei einem Dritten. Vielmehr habe die Zeugin die Anfrage auf das Angebot einer Finanzsanierung selbst gestellt, als sie auf der Internetseite von *noricus Finanz* eine Darlehensanfrage gestellt und in diesem Zusammenhang wie aus Anlage GP 2 ersichtlich für den Fall der Erfolglosigkeit der Darlehensanfrage angekreuzt habe *„Ich möchte meine Anfrage unverbindlich erweitern und beantrage die Übersendung eines zusätzlichen Finanzsanierungsangebots“*, wobei durch Klick auf *„mehr“* eine Erläuterung dessen abrufbar gewesen sei, in dem darüber wie ebenfalls ersichtlich aus Anlage GP 2 ersichtlich informiert worden sei, dass es sich dabei um kein Darlehen handle. Eine Darlehensvermittlung sei durch die Beklagte zu keinem Zeitpunkt angeboten worden und sie habe auf die Prüfung der Bonität und die Gewährung eines Darlehens auch keinen Einfluss gehabt. Die Verbraucherin müsse auch eine entsprechende Absage-E-Mail erhalten haben: Erst hiernach sei die Beklagte an die Verbraucherin per E-Mail (vorgelegt als Anlage GP 1) mit dem als Anlage K 2 vorgelegten Schreiben und Vertrag im Anhang herantreten. In der Folge sei zwischen der Beklagten und der Verbraucherin der als Anlage K 2 vorgelegte Vertrag wirksam geschlossen worden.

Ein Unterlassungsanspruch bestehe nicht, da das Anschreiben sowie der Vermittlervertrag keine unrichtigen oder irreführenden Angaben enthielten und in der Gesamtschau dem durchschnittlichen Verbraucher aus der Zielgruppe der verschuldeten Verbraucher deutlich werde, dass es sich bei dem Angebot lediglich um die Vermittlung einer Finanzsanierung handle. Die im Antrag enthaltenen Worte *„in Euro bezifferte Finanzsanierung“* und *„verfügbar“* seien für sich als auch in irgendeiner gearteten Kombination bereits keine abmahnfähige Werbeaussage. Bei dem Vertrag handle es sich um ein einseitiges Dokument, in dem der gesamte Vertragsinhalt innerhalb von vier Stichpunkten kurz und prägnant zusammengefasst sei. So sei es auch einem Angehörigen der Zielgruppe, welche

sich unter Umständen sogar unterhalb der Verständnisschwelle eines verständigen und gewissenhaften Durchschnittsverbrauchers befänden, ohne Weiteres zumutbar, ein einseitiges Dokument mit wenigen Stichworten zu erfassen und auf dieser Grundlage einen eindeutigen Rechtsbindungswillen zu entwickeln. Der Kläger lasse bei seiner rechtlichen Würdigung die entscheidenden Passagen im Anschreiben und dem Vermittlervertrag, die eindeutig auf die Vermittlung einer Finanzsanierung hinwiesen, außen vor. An keiner Stelle werde der Begriff „*Darlehensvermittlung*“ verwendet. Im Gegenteil werde in Ziff. 4 des Vermittlervertrags ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Leistungsspektrum der Finanzsanierung „*weder neue liquide und/oder finanzielle Mittel jedweder Art zur Verfügung stellt, noch eine Darlehens- oder Kreditbeschaffung bzw. -vermittlung vorsieht*“. Es sei auch lebensfremd, dass das Erfassen eines Absatzes für einen Verbraucher erschwert sei. Vielmehr werde der Vertragszweck der Vermittlung einer Finanzsanierung eindeutig definiert und konkretisiert. Die Beklagte habe auch keine wesentlichen Informationen vor-enthalten. Auch ein in Finanzangelegenheiten nicht vorgebildeter Verbraucher könne trotz der eindeutigen Hinweise nicht davon ausgehen, dass es tatsächlich um die Vermittlung eines Kreditvertrages gehe. Der Verbraucher sei verpflichtet, den Vertrag auch zu lesen. Der Finanzsanierungsvertrag sei der Verbraucherin auch vorab per E-Mail zur Lektüre übersandt worden. Die Summe von 3.000 Euro sei von der Verbraucherin selbst als regulierungsbedürftiger Betrag genannt worden und es sei deutlich, dass Schulden in dieser Höhe reguliert werden sollten. Bei einer „*Finanzsanierung*“ handle es sich um eine allgemein und höchstrichterlich anerkannte Dienstleistung, die alternativ als „*Schuldenregulierung*“ bezeichnet werden könne. Die Bandbreite an Formulierungsmöglichkeiten sei für eine transparente und nachvollziehbare Beschreibung des Produkts auch begrenzt.

Irreführend sei auch der Terminus „*verfügbar*“ nicht, könne doch die vermittelte Dienstleistung ab einem bestimmten Zeitpunkt verfügbar im Sinne der Möglichkeit der Inanspruchnahme sein. Auch der Begriff „*genehmigte Regulierungssumme*“ bezeichne die erfolgreiche Zusage der Vermittlung einer Finanzsanierung durch die Beklagte. Hiermit grenze die Beklagte begrifflich gerade zur Auszahlung ab und stelle klar, dass eine entsprechende Summe reguliert werden solle. Der Begriff „*genehmigt*“ weise nur darauf hin, dass die Beklagte noch ein weiteres Unternehmen beteilige. Rückschlüsse darauf,

dass eine bestimmte Geldsumme zur Freigabe bewilligt sei, könne der Verbraucher hieraus nicht ableiten. Auch aus der „Abwicklung über 60 Monate“ könne auf einen Darlehensvertrag nicht geschlossen werden, werde doch auch im Rahmen von Finanzsanierungen der Vertrag zur Schuldenregulierung über diesen Zeitraum abgewickelt.

Das Landgericht hat der Klage, im Einverständnis der Parteien durch die Vorsitzende allein (§ 349 Abs. 3 ZPO), mit dem angefochtenen Urteil, auf dessen tatsächliche Feststellungen und Entscheidungsgründe ergänzend verwiesen wird, hinsichtlich des Klageantrags Ziff. 2 und wegen der Abmahnkosten stattgegeben, hinsichtlich des Klageantrags Ziff. 1 – bezüglich der Andienung einer „Finanzsanierung“ – jedoch abgewiesen.

Zur Begründung hat es, soweit für das hiesige Verfahren maßgeblich, ausgeführt, die Beklagte verstoße durch Verwendung ihres Vermittlervertrages in Verbindung mit dem Begleitschreiben – nach dem anwendbaren deutschen Wettbewerbsrecht – nicht gegen das Irreführungsverbot des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG. Zielgruppe des Schreibens seien verschuldete Verbraucher. Vorauszusetzen sei, dass der durchschnittlich informierte und verständige Verbraucher dem Vertragstext die der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringe. Von einem Durchschnittsverbraucher sei zu erwarten, dass er einen ihm vorgelegten Vertragstext, ehe er ihn unterschreibe, grundsätzlich durchlese. Bei einem Darlehensvertrag sei davon auszugehen, dass er ihn mit gesteigerter Aufmerksamkeit angehe, da ein solcher Vertrag für den Verbraucher regelmäßig von überdurchschnittlicher wirtschaftlicher Bedeutung sei. Insbesondere bei umfangreichen Vertragswerken entspreche es freilich der Lebenserfahrung, dass sich bei der Lektüre eine gewisse Nachlässigkeit einschleiche. Deshalb dürfe der Vertragstext nicht so gestaltet sein, dass er den Verbraucher dazu verleite, über wesentliche Inhalte hinweg zu lesen, weil er andere Vertragspassagen nur anlese, dann aber überspringe, weil sie ihn nicht interessierten. Dies sei insbesondere dann anzunehmen, wenn die wesentlichen Informationen nachgeordnet in einem Fließtext eingebaut seien, in dem zunächst andere Themen abgehandelt würden. Jedenfalls sei eine Hervorhebung aus dem Vertragswerk geboten. Bei der Beurteilung, ob der von der Beklagten der Verbraucherin übersandte Vermittlungsvertrag in Zusammenhang mit dem beigelegten Begleitschreiben vom 12.04.2021

(Anlage K2) nach den Umständen und dem Inhalt der Schriftstücke eine irreführende geschäftliche Handlung darstelle, könnten auch die Vorgänge, die zur Übersendung des Vermittlungsvertrages und des Begleitschreibens geführt hätten, nicht außer Acht gelassen werden. Die Verbraucherin habe über die Internetseite eines bestimmten Unternehmens einen Antrag auf Gewährung eines Darlehens gestellt. Damit habe die Verbraucherin den demgegenüber von der Beklagten übersandten Vermittlungsvertrag nebst Begleitschreiben nicht als unmittelbare Reaktion auf ihre Darlehensanfrage werten, was bereits aus den unterschiedlichen Firmenbezeichnungen ersichtlich gewesen sei. Dem Kläger sei zwar insoweit zuzustimmen, als der Vermittlervertrag und das Begleitschreiben die Assoziation mit einem Darlehen erweckten, insbesondere im Hinblick auf die im Begleitschreiben eingerückten und damit hervorgehobenen Einzelheiten zur Regulierung, so zur Abwicklung, zu den Gebühren und der Gesamtsumme, die als Eckpunkte ohne weiteres auch in einem Darlehensvertrag aufgeführt werden könnten. Der von der Beklagten verwendete Vertrag sei indes nicht als Finanzsanierungsvertrag bezeichnet, sondern ausdrücklich als Vermittlervertrag. Auch der Vertragsgegenstand („*Auftragserteilung zur Vermittlung einer Finanzsanierung*“) sei im Vertragsformular durch die Schriftgröße und durch Fettdruck ausdrücklich hervorgehoben. Die Finanzsanierung sei daran anschließend im Einzelnen erläutert „*durch Regulierung von Krediten, Darlehen, Anschaffungsdarlehen, Rechnungen Mahnungen, Privatschulden, Altschulden, Allgemeinschulden, Schulden aus Mahn- oder Vollstreckungsbescheiden, Beitreibungen usw.*“. Der gesamte Vertragstext enthalte an keiner Stelle Ausführungen dazu, dass die Beklagte selbst der Verbraucherin ein Darlehen gewähre, vielmehr sei an mehreren Stellen lediglich auf die Vermittlung als Dienstleistung hingewiesen. Auch das Begleitschreiben enthalte unmittelbar im Anschluss an die Anrede der Verbraucherin die Erklärung, dass die Verbraucherin eine Anfrage auf Vermittlung eines Darlehens bei einem Partner (der Beklagten) gestellt und dabei verlangt habe, die Anfrage auf das Angebot einer Finanzsanierung auszuweiten, sofern eine Vermittlung eines Darlehens seitens des Partners für nicht darstellbar gehalten wird. Weiter werde im Text klargestellt, dass die Finanzsanierung weder neue liquide und/oder finanzielle Mittel jedweder Art zur Verfügung stelle, noch eine Darlehens- und Kreditbeschaffung bzw. Vermittlung vorsehe. Dem Kläger sei darin zuzustimmen, dass bei ungenügender Aufmerksamkeit diese Hinweise durchaus übersehen

werden können, und bei nicht sorgfältiger Durchsicht möglicherweise beim Verbraucher der Eindruck entstehen könnte, dass hier der Abschluss eines Darlehensvertrages angeboten werde. Da aber von einem Durchschnittsverbraucher auch grundsätzlich zu erwarten sei, dass er einen vorgelegten Vertragstext durchlese, insbesondere, wenn dieser von überdurchschnittlicher wirtschaftlicher Bedeutung sei, er diesen auch mit gesteigerter Aufmerksamkeit zur Kenntnis nehme, könne aus dem Vertragstext nebst Begleitschreiben entnommen werden, dass die Beklagte nicht den Abschluss eines Darlehensvertrags anbietet, sondern lediglich die Vermittlung einer Finanzsanierung.

Der Formulierung „für sie verfügbar“ komme dabei keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu, da Verfügbarkeit sowohl bedeuten könne, dass der Verbraucher über diese Summe frei entscheiden, als auch im Sinne der Möglichkeit einer Inanspruchnahme verstanden werden könne. Eine Irreführung könne in der Verwendung dieses Begriffes nicht gesehen werden. Dies gelte gleichermaßen für die „genehmigte Regulierungssumme“, denn die Verbraucherin habe unstreitig ein Darlehen über 3.000 € benötigt. Dass der Begriff „genehmigt“ verwendet worden sei, deute lediglich darauf hin, dass entweder die Beklagte oder ein drittes Unternehmen eine entsprechende Genehmigung nach Prüfung erteilt habe.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Berufung, soweit der Klage nicht stattgegeben wurde.

Der Kläger macht geltend:

Das Landgericht habe die Klage in Bezug auf Unterlassungsantrag Ziffer I. zu Unrecht mit der Begründung abgewiesen, die Zeugin [REDACTED] habe bei genügender Aufmerksamkeit erkennen können, dass die Beklagte nicht den Abschluss eines Darlehensvertrags anbiete, sondern lediglich die Vermittlung einer Finanzsanierung. Damit gehe die Begründung des Landgerichts bereits am Kern der klägerischen Beanstandung vorbei. Denn auch nach dem klägerischen Sachvortrag habe die Zeugin [REDACTED] durchaus erkannt, dass es sich hier um einen Vermittlungsvertrag handele. Sie habe jedoch angesichts der zielgerichtet zweideutigen Angaben im Angebotsformular davon ausgehen dürfen, dass ihr die Vermittlung eines Darlehensvertrags gewährt würde, nicht hingegen eine – für sie

sinnlose – Regulierung von Verbindlichkeiten durch von ihr selbst zu erbringenden Ratenzahlungen („*Finanzsanierung*“). Infolgedessen habe das Landgericht überraschend und unter Verstoß gegen § 308 Abs. 1 ZPO über einen anderen Streitgegenstand entschieden. Das Abstellen des Landgerichts auf einen Gesichtspunkt, der von dem Kläger gar nicht selbst zum Gegenstand ihres Petitums gemacht wurde, erweise sich zudem als unzulässige Überraschungsentscheidung. Hätte das Erstgericht erkannt, dass nicht etwa die Prüfung im Raum steht, ob das Angebot auf Abschluss eines Vermittlungsvertrags als solches erkennbar sei, sondern, ob sich habe erschließen müssen, dass die Zeugin gar kein Geld erhalten würde, sondern im Gegenteil Ratenzahlungen leisten müsse, hätte es die Klage nicht abweisen dürfen. Denn der Vertragstext enthalte blickfangmäßige Formulierungen, die gerade die vom Verbraucher gewünschte Vermittlung eines Darlehensvertrags nahelegten. Das streitgegenständliche Vertragsangebot beschreibe nicht hinreichend deutlich, was denn eigentlich Gegenstand der „*Finanzsanierung*“ sei, nämlich dass entgegen der Erwartung des Verbrauchers, der sich um einen Kredit bemüht, insbesondere mit der Einleitung „*Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Ihre persönliche Finanzsanierung ab sofort für Sie verfügbar ist*“ der unzutreffende Eindruck erweckt werde, der Verbraucher hätte mit seinen Bemühungen um den Erhalt eines Darlehens nun Erfolg. Richtigerweise stelle gerade das hier vorliegende Schreiben einen typischen Anwendungsfall des Vorenthaltens einer wesentlichen Information gemäß § 5a Abs. 2 UWG in Form einer mehrdeutigen Aussage dar, die das Landgericht selbst als im klägerisch angenommenen Sinne verstehbar beschreibe und eine Irreführung lediglich deshalb verneine, weil den Angaben „*ab sofort für Sie verfügbar*“ und „*genehmigte Regulierungssumme*“ auch nur im Sinne der Möglichkeit einer Inanspruchnahme verstanden werden könne. Das dagegen vom Landgericht eingewandte Argument, die Zeugin habe schließlich bei genügender Aufmerksamkeit den wahren Inhalt des Begleitschreibens und des Vertragsangebots ermitteln können, lasse unberücksichtigt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Falle einer sog. dreisten Lüge selbst eine am Blickfang teilnehmende Korrektur einer vorausgegangenen Aussage nicht mehr möglich sei. Wenn die Beklagte zudem von einem „*verfügbaren*“ Betrag nämlich wie folgt formuliere: „*Wir freuen uns[,] Ihnen mitzuteilen, dass Ihre persönliche Finanzierung* [sic! – der Kläger zitiert

„persönliche Finanzierung“, in Anlage K 2 heißt es demgegenüber „persönliche Finanzsanie-  
rung“) *ab sofort für Sie verfügbar ist*“ könne das vom Verkehr nicht, auch nicht teil-  
weise, so verstanden werden, dass der Finanzsanierer Schulden für den Verbraucher  
tilge und dieser wiederum in Raten den übernommenen Betrag abzahle. Denn dann sei  
der Verbraucher ja gerade nicht in der Lage, den Betrag für den sofortigen Gebrauch zu  
nutzen. Dies gelte erst recht unter Berücksichtigung der verwendeten Formulierung „*ab  
sofort*“, deren somit eingeführte zeitliche Komponente die unmittelbare freie Disposition  
des Betrages suggeriere. Wenn nun aber der zu vermittelnde Vertrag lediglich vorsieht,  
dass der betreffende Verbraucher künftig mehrere Raten an den Finanzsanierer zahlen  
soll, ohne die beworbene Summe jemals erhalten zu haben, sei es schlicht eine unwahre  
Tatsache in Gestalt einer „dreisten Lüge“, wenn die Beklagte behaupte, die „*Finanzierung*“  
[sic!] sei „*ab sofort für Sie verfügbar*“. Wenn nun aber der zu vermittelnde Vertrag lediglich  
vorsehe, dass der betreffende Verbraucher künftig mehrere Raten an den Finanzsanierer  
zahlen solle, ohne die beworbene Summe jemals erhalten zu haben, sei es schlicht eine  
unwahre Tatsache, wenn die Beklagte behaupte, die „*Finanzierung*“ sei „*ab sofort für Sie  
verfügbar*“. Nach § 5a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UWG genüge für ein tatbestandsrelevantes  
Vorenthalten bereits die Bereitstellung wesentlicher Informationen „*in unklarer, unver-  
ständlicher oder zweideutiger Weise*“. Insoweit betone das Landgericht selbst, dass die  
blickfangmäßig gemachten Angaben durchaus Assoziationen mit einem Darlehen er-  
weckten. Dessen Begründung, dass hieraus jedoch keine Irreführung abgeleitet werden  
könne, weil ja schließlich die Zeugin unstreitig ein Darlehen über 3.000,00 € benötigt  
habe, sei nicht logisch. Denn diese Begründung stütze gerade die klägerische These der  
Verwechslungsfähigkeit mit einem Darlehensangebot. Auch insoweit könnte die Beklagte  
ohne weiteres, wenn sie nur wollte, Formulierungen wählen, die unmissverständlich die  
Erwartungshaltung des Verbrauchers neutralisieren würden. All diese Erwägungen gölten  
insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei „verschuldeten Verbrauchern“ als  
angesprochene Verkehrskreise typischerweise um Personen aus finanzschwachen Ver-  
hältnissen handele, die unter regulären Bedingungen keinen Kredit erhalten würden und  
(erst recht) in solchen Finanzangelegenheiten überfordert seien. Die Beklagte sei mit den  
von ihr gewählten Formulierungen ersichtlich bemüht, zu verschleiern, worum es sich bei



der angebotenen „Finanzsanierung“ eigentlich handele. Dass die Beklagte mit ihrer Taktik Erfolg habe, belege gerade die dem Streitfall vorangegangene Verbraucherbeschwerde.

Der Kläger b e a n t r a g t,

das Urteil des LG Karlsruhe vom 17.02.2022 im Kostenpunkt aufzuheben und insgesamt wie folgt neu zu fassen (Kursivschrift zur Verdeutlichung des Berufungsumfangs):

I. Der Beklagten wird untersagt,

für den Fall, dass der Verbraucher, wie von der Beklagten angedient im Vertragsangebot nach Anlage K 2, Seite 2, der Beklagten den Auftrag zur Vermittlung eines Vertrags mit einem Dritten über die Regulierung von Verbindlichkeiten in der Weise erteilen soll, dass der Verbraucher innerhalb einer bestimmten Laufzeit Ratenzahlungen zu erbringen habe, damit der Dritte für den Verbraucher Verbindlichkeiten reguliert,

mit einer in Euro bezifferten „Finanzsanierung“ und der Behauptung zu werben, diese „Finanzsanierung“ sei ab sofort für den Verbraucher „verfügbar“, wie geschehen im Schreiben der Beklagten an Frau [REDACTED], [REDACTED], vom 12.04.2021 (Anlage K 2).

II. Der Beklagten wird weiter untersagt,

für den Fall, dass der Verbraucher in Bezug auf einen mit der Beklagten im Fernabsatz geschlossenen Vertrag, wie aus Anlage K 2, Seite 2, ersichtlich, fristgerecht seine Willenserklärung widerrufen hat (Anlagen K 4 und K 5),

den Verbraucher gleichwohl zur Zahlung einer Vermittlungsvergütung aufzufordern, wenn die Beklagte die Dienstleistung (Vermittlung) nicht vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistung auch nicht erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hatte, sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch die Beklagte zu verlieren, wie geschehen im Mahnschreiben vom 04.05.2021 an Frau [REDACTED], nach Anlage K 8.

III. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. und II. genannten Verbote ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an deren Vorstand, angedroht.

IV. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

V. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits aus beiden Instanzen.

Die Beklagte b e a n t r a g t,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das landgerichtliche Urteil im angegriffenen Umfang unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens.

Es könne dahinstehen, ob das Landgericht gegen § 308 Abs. 1 ZPO verstoßen habe, da das Gericht zu keiner anderen Entscheidung gelangt wäre. Das Landgericht habe auf den Vertragsinhalt abgestellt und auch durchaus berücksichtigt, dass eine „*Genehmigung*“ und somit eine durch die Verbraucherin angenommene „Darlehensgewährung“ wie dies von der Verbraucherin verstanden worden sein solle, auch durch ein drittes Unternehmen in Betracht komme.

Der Irrtum der Zeugin, die ihre Darlehensanfrage auch auf eine Finanzsanierungsanfrage ausgeweitet habe, durch Zeichnung des streitgegenständlichen Vertrages werde Ihr in letzter Konsequenz ein Darlehen gewährt, sei nicht durch eine geschäftliche Handlung der Beklagten hervorgerufen worden, sondern müsse bereits früher aufgetreten sein, so dass die Zeugin den Inhalt des Vertrages, welchen Sie unterzeichnet habe, insgesamt verkenne. Der Vertrag in Anlage K 2 sei bereits nicht in der Lage, einen Irrtum darüber zu erzeugen, dass der Verbraucher durch Unterzeichnung des Vertrages ein Darlehen gewährt bekomme. Es sei der Beklagten auch nicht vorzuwerfen, einen solchen wohl vorher entstandenen Irrtum zum Abschluss des eigenen Vertrages ausgenutzt zu haben, da die Beklagte alles dafür getan habe, um einem solchen Irrtum vorzubeugen, indem Sie der Verbraucherin alle wesentlichen Informationen mitgeteilt habe, welche diese benötige, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen. Das Landgericht habe bei seiner Entscheidung rechtsfehlerfrei gewürdigt, dass im Text klargestellt werde, dass die Finanzsanierung weder neue liquide und/oder finanzielle Mittel jedweder Art zur Verfügung stelle, noch eine Darlehens- und Kreditbeschaffung bzw. Vermittlung vorsehe. Wie das erstinstanzliche Gericht richtig festgestellt habe, grenze sich der Vermittlervertrag gerade von der Vermittlung eines Darlehens oder Kredites als Vertragsgegenstand ab. Weiter werde im Vertrag deutlich durch fette Buchstaben, mittig präsent platziert im Vertrag hervorgehoben, was Gegenstand des Vertrages sei. Zusätzlich habe die Zeugin, wie in der Duplik ausgeführt und unter Beweis gestellt, bereits bei der vorherigen Erweiterung Ihrer Darlehensanfrage auf eine Finanzsanierung ausdrücklich mitgeteilt bekommen, was Ziel und Inhalt einer Finanzsanierung sei und dass es sich gerade nicht um einen „Kredit und kein neues Darlehen“ handele. Die unsubstantiierte Behauptung einer dreisten Lüge

werde vorsorglich bestritten, da in den streitgegenständlichen Texten keine objektiven Unwahrheiten zu finden seien. Es seien nicht mal mit Blickfang werbende Angaben zu finden, sodass an einer Blickfang-Korrektur vorliegend gar nicht teilgenommen werden müsse. Die für mehrdeutige Begriffe entwickelte Rechtsprechung sei auf die hier im Streit stehenden Begriffe „für Sie verfügbar“ und „genehmigte Regulierungssumme“ als dem alltäglichen Sprachgebrauch entstammende einfache Worte nicht anwendbar. Es sei insoweit auf den Durchschnittsverbraucher abzustellen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 8. Februar 2023 verwiesen.

## II.

Die zulässige Berufung hat in der Sache Erfolg. Die zulässige Klage erweist sich auch mit Blick auf den Klageantrag Ziff. 1 als begründet.

### 1. Die Klage ist insoweit zulässig.

a) Im Ergebnis zu Recht hat sich – wie in jeder Lage des Verfahrens und damit ungeachtet des § 513 Abs. 2 ZPO auch in der Berufungsinstanz von Amts wegen zu prüfen ist (vgl. BGH, NJW-RR 2021, 1501 Rn. 12; NJW 2015, 941 Rn. 14; OLG Karlsruhe, NJW-RR 2010, 714) – das Landgericht, das darauf allerdings nicht eingeht, mit Blick auf den Sitz der Beklagten in der Schweiz international zuständig gesehen, wie aus Art. 5 Nr. 3 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, geschlossen in Lugano am 30.10.2007, ABl. 2007 L 339, 3, (LuGÜ II) folgt. Dabei ist der „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht“ so zu verstehen, dass er sowohl den Ort des ursächlichen Geschehens (Handlungsort) als auch den Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs (Erfolgort) meint (vgl. BGH, Urt. v. 24.6.2014 – VI ZR 315/13, Rn. 29 m.w.N.). Maßgebend ist insoweit, dass sich die Wettbewerbshandlung bestimmungsgemäß auf den inländischen Markt auswirken soll (vgl. BGHZ 167, 91 Rn.

21, GRUR 2006, 513 – Arzneimittelwerbung im Internet; GRUR 2014, 601 Rn. 24 – Englischsprachige Pressemitteilung). So liegt es hier in dem Anschreiben der Beklagten an Verbraucher in Deutschland.

b) Der auf Unterlassung gerichtete Klageantrag ist bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

aa) Danach darf ein Unterlassungsantrag – und nach § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO eine darauf beruhende Titulierung – nicht derart undeutlich gefasst sein, dass der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 ZPO) nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich die gegnerische Partei deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und die Entscheidung darüber, was ihr verboten ist, letztlich dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt; dies ist in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen zu prüfen (stRspr; vgl. BGH GRUR 2021, 971 Rn. 14 f. m.w.N. – myboshi).

bb) Nach diesem Maßstab sind der hier noch streitbefangene Klageantrag Ziff. 1 bestimmt gefasst.

Gegenstand des mit der Klage geltend gemachten Unterlassungsantrags ist die konkrete Verletzungsform. Nimmt ein Klageantrag mit einem entsprechenden Konditionalsatz („wenn/sofern dies geschieht wie ...“) oder – wie im Streitfall – mit einem Vergleichspartikel („wie geschehen ...“) unmittelbar auf die beanstandete Verletzungsform Bezug, deutet dies darauf hin, dass eine konkrete Verletzungsform untersagt werden soll, die neben den im Antrag umschriebenen Merkmalen noch eine Reihe weiterer Eigenschaften aufweist (vgl. BGH, GRUR 2022, 1347 Rn. 23 – 7x mehr). Hiernach ist der Unterlassungsantrag bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. In der Regel ist ein Unterlassungsantrag hinreichend bestimmt, wenn lediglich das Verbot der Handlung begehrt wird, so wie sie begangen worden ist (vgl. BGH, GRUR 2001, 453 juris-Rn. 16 – TCM-Zentrum; GRUR 2019, 189 Rn. 12 – Craislheimer Stadtblatt II; GRUR 2021, 1400 Rn. 22 – Influencer). Bei einem Unterlassungstenor, der auf die konkrete Verletzungsform beschränkt ist, haben die neben der in Bezug genommenen konkreten Verletzungshandlung abstrakt formulierten Merkmale dann die Funktion, den Kreis der Varianten näher zu bestimmen, die von dem Verbot als kerngleiche Verletzungsformen erfasst sein sollen (vgl. BGH,

GRUR 2010, 855 Rn. 17 m.w.N – Folienrollen). Der Kläger ist gehalten, in der Klage substantiiert diejenigen Irreführungsaspekte darzulegen und zu den gem. § 5 Abs. 1 UWG dafür maßgeblichen Tatbestandsvoraussetzungen einer irreführenden geschäftlichen Handlung konkret vorzutragen, auf die er seinen Klageangriff stützen will (vgl. BGH, GRUR 2018, 431 Rn. 16 – Tiegelgröße). In einem solchen Fall folgt gegebenenfalls aus der Antragsfassung, unter welchem der geltend gemachten Gesichtspunkte das Gericht den jeweiligen Antrag zu prüfen hat (vgl. BGH, GRUR 2020, 1226 Rn. 25 – LTE-Geschwindigkeit). Dabei kann auch bei Anknüpfung an eine konkrete Verletzungsform eine Fassung des Unterlassungsantrags gewählt werden, die die darin beanstandete Irreführung charakteristisch wiedergibt (vgl. BGH, GRUR 2017, 295 Rn. 12, Rn. 20 – Entertain; vgl. auch GRUR 2020, 886, 889 Rn. 17 – Preisänderungsregelung.). Das ist hier unter wörtlicher Bezugnahme der irreführenden Angaben aus der Verletzungsform bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO der Fall.

2. Nicht frei von Rechtsfehlern hat das Landgericht aber eine Irreführung und in der Folge einen Unterlassungsanspruch verneint. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 3 UWG i.V.m. § 5 Abs. 1 UWG in der bis 27. Mai 2022 anwendbaren Fassung (fortan: UWG a.F.) beziehungsweise § 5 Abs. 1, Abs. 2 UWG in der seitdem – und mithin nach Erlass des angegriffenen Urteils – geltenden Fassung (UWG n.F.) zu.

Auf letztere Differenzierung kommt es an, weil der auf Wiederholungsgefahr gestützte Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 UWG nur besteht, wenn das beanstandete Verhalten der Beklagten sowohl zum Zeitpunkt seiner Vornahme unlauter war als auch zum Zeitpunkt der letzten Entscheidung im Instanzenzug unlauter ist (st. Rspr.; vgl. nur zuletzt BGH, GRUR 2022, 500 Rn. 15 m.w.N. – Zufriedenheitsgarantie; Urteil vom 10.11.2022 – I ZR 241/19, GRUR-RS 2022, 32672 Rn. 18 m.w.N. – Hersteller-garantie IV). Maßgebliche Unterschiede in diesen Fassungen bestehen jedoch nicht. Bei der zum 28. Mai 2022 geänderten Normfassung des § 5 UWG handelt es sich – soweit für den Streitfall relevant – nur um redaktionelle Änderungen (vgl. BT-Drs. 19/27873 S. 33).

a) Das Landgericht hat allerdings entgegen der Ansicht des Klägers nicht gegen § 308 Abs. 1 ZPO verstoßen, nach der das Gericht nicht befugt ist, einer Partei etwas zuzusprechen, was sie nicht beantragt hat.

An einem Verstoß gegen § 308 Abs. 1 ZPO fehlt es im Streitfall schon deshalb, weil das Landgericht nicht etwa eine Verurteilung auf einen anderen Irreführungstatbestand gestützt, sondern vielmehr die Klage insoweit insgesamt abgewiesen hat. Soweit es dabei eine Irreführung deshalb verneint hat, weil dem angesprochenen Verkehr ersichtlich sei, dass lediglich eine Finanzsanierung vermittelt, nicht aber ein Darlehen gewährt werden solle, hat es – obgleich es dabei das Klägervorbringen, das nicht von einer Darlehensgewährung durch die Beklagte selbst, sondern nur von dem durch sie vermittelten Eindruck ihrer Darlehensvermittlung, ausging, dabei unzutreffend erfasst hat – jedenfalls zugleich auch entschieden, dass der Verkehr erkenne, dass lediglich die Vermittlung einer Finanzsanierung angeboten werde und damit auch die klägerseits geltend gemachte Irreführung, es solle ein Darlehensabschluss vermittelt werden, negativ beschieden. Ob das Verkehrsverständnis und Irreführung insoweit zutreffend beurteilt wurden, betrifft demgegenüber allein die materiell-rechtliche Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung.

b) Auf den Streitfall ist deutsches Lauterkeitsrecht anwendbar, wie das Landgericht im Ergebnis unter Anknüpfung an den Marktort zutreffend zugrunde legt. Dies folgt allerdings entgegen der Ansicht des Landgerichts nicht aus Art. 40 Abs. 1 EGBGB, sondern aus Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II-Verordnung“), die als *loi uniforme* auch gegenüber Drittstaaten wie der Schweiz Anwendung findet (Art. 3 Rom-II-Verordnung). Die Marktortanknüpfung gilt unter dem Gesichtspunkt der durch das Lauterkeitsrecht geschützten und durch Art. 6 Abs. 1 Rom-II-Verordnung ausdrücklich genannten kollektiven Interessen der Verbraucher auch für Verbandsklagen (vgl. Mankowski, MüKoUWG, A. Teil II. Internationales Wettbewerbs- und Wettbewerbsverfahrensrecht Rn. 135a m.w.N.). Da die Beklagte das streitgegenständliche Schreiben unstrittig an einen Verbraucher in Deutschland adressiert und dort um einen Vertragsschluss geworben hat, ist mithin deutsches Sachrecht anwendbar (vgl. BGH, GRUR 2009, 1077 – Finanz-Sanierung).

c) Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung, die in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes eingetragen ist, klagebefugt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Dies stellt die Beklagte auch nicht in Frage.

d) Die Beklagte handelte bei ihrem – unstrittig und auch erstinstanzlich festgestellt (§ 314 ZPO, § 529 ZPO) durch sie an die Verbraucherin übersandten – Schreiben samt Vertragsangebot jedenfalls zugunsten der Förderung des Bezugs von Dienstleistungen ihres Unternehmens und nahm damit eine lauterkeitsrechtlich relevante geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG a.F. beziehungsweise § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG n.F. vor. Die redaktionelle Verschiebung der Definition der geschäftlichen Handlung von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG a.F. nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG n.F., hat zu keinen inhaltlichen Änderungen geführt. Die Norm wurde zwar um digitale Inhalte und Dienstleistungen ergänzt, blieb im Übrigen – und damit für den Streitfall maßgeblich – aber unverändert (vgl. BT-Drs. 19/27873 S. 32).

e) Korrespondierend handelt es sich bei der (möglichen) Entscheidung des angesprochenen Verkehrs, die Dienstleistungen der Beklagten in Anspruch zu nehmen, um eine geschäftliche Entscheidung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 9 UWG a.F. beziehungsweise § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG n.F.

f) Das angegriffene Schreiben beziehungsweise die Vertragsgestaltung sind irreführend im Sinne des § 5 Abs. 1 UWG a.F. beziehungsweise § 5 Abs. 1, Abs. 2 UWG n.F.

aa) Nach § 5 Abs. 1 (Satz 1 a.F.) UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 UWG a.F. beziehungsweise § 5 Abs. 2 UWG n.F. irreführend, wenn sie unwahre Angaben (Variante 1) oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über – nachfolgend aufgezählte – Umstände enthält (Variante 2).

bb) Die geschäftliche Handlung ist insbesondere gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG a.F. beziehungsweise § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG n.F. irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung enthält.

§ 5 Abs. 1, Abs. 2 UWG dient der Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 der RL 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken; entsprechend ist eine richtlinienkonforme Auslegung geboten (st. Rspr; vgl. BGH, GRUR 2019, 754 Rn. 27 f. – Prämiensparverträge). Danach gilt eine Geschäftspraxis als irreführend, wenn sie falsche Angaben enthält und somit unwahr ist oder in irgendeiner Weise, einschließlich sämtlicher Umstände ihrer Präsentation, selbst mit sachlich richtigen Angaben den Durchschnittsverbraucher in Bezug auf einen oder mehrere der nachstehend aufgeführten Punkte täuscht oder ihn zu täuschen geeignet ist. Erforderlich ist in allen Fällen weiterhin, dass der Durchschnittsverbraucher tatsächlich oder voraussichtlich zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst wird, die er ansonsten nicht getroffen hätte. Zu berücksichtigen ist ferner, dass mit dem Begriff „Angabe“ in Art. 6 Abs. 1 der RL 2005/29/EG jede „Information“ gemeint ist, wie sich etwa aus der englischen, französischen, italienischen, spanischen und niederländischen Fassung der Richtlinie ergibt. Damit werden alle täuschenden oder zur Täuschung geeigneten Geschäftshandlungen mit Informationsgehalt vom Tatbestand des Irreführungsverbots erfasst (vgl. BGH, GRUR 2019, 754 Rn. 27 f. – Prämiensparverträge; GRUR 2020, 886 Rn. 36 – Preisänderungsregelung). Für dieses weite Verständnis spricht außerdem der Schutzzweck des Irreführungsverbots. Die Regelung soll jede Handlung eines Unternehmers erfassen, die geeignet ist, den Verbraucher in einer für seine geschäftlichen Entscheidungen relevanten Weise zu täuschen.

(1) Für die Beurteilung, ob eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 UWG irreführend ist, kommt es darauf an, welchen Gesamteindruck sie bei den angesprochenen Verkehrskreisen hervorruft. Sie ist irreführend, wenn das Verständnis, das sie bei den angesprochenen Verkehrskreisen erweckt, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt (vgl. BGH, Urteil vom 6. November 2013 - I ZR 104/12, GRUR 2014, 88 Rn. 30 m.w.N. – Vermittlung von Netto-Policen; Urteil vom 6. Juni 2019 - I ZR 216/17, GRUR 2019, 1202 Rn. 18 – Identitätsdiebstahl; GRUR 2020, 299 Rn. 10 – IVD-Gütesiegel; GRUR 2020, 1226 Rn. 14 – LTE-Geschwindigkeit, GRUR 2022, 925 Rn. 18 – Webshop-Awards jew. m.w.N).

(a) Bilden wie hier die Verbraucher einen angesprochenen Verkehrskreis, kommt es bei der Irreführungsgefahr auf die Auffassung des durchschnittlich informierten und verständigen Durchschnittsverbrauchers, der einer Werbung die der Situation angemessene



Aufmerksamkeit entgegenbringt, an (vgl. BGH, Urteil vom 11. Oktober 2017 – I ZR 78/16, GRUR 2018, 431 Rn. 27 – Tiegelgröße; Urteil vom 24. Januar 2019 - I ZR 200/17, GRUR 2019, 631 Rn. 30 – Das beste Netz; siehe auch Urteil vom 24. Juli 2014 - I ZR 221/12, GRUR 2014, 1013 Rn. 33 – Original-Bach-Blüten). Der Grad seiner Aufmerksamkeit ist von der jeweiligen Situation und vor allem von der Bedeutung abhängig, die die beworbenen Waren oder Dienstleistungen für ihn haben. Bei geringwertigen Gegenständen des täglichen Bedarfs oder beim ersten Durchblättern von Werbebeilagen oder Zeitungsanzeigen ist seine Aufmerksamkeit regelmäßig eher gering, so dass er die Werbung eher flüchtig zur Kenntnis nehmen wird (vgl. BGH, Urteil vom 11. Oktober 2017 – I ZR 78/16, GRUR 2018, 431 Rn. 27 – Tiegelgröße). Dagegen wird der Verbraucher eine Angabe mit situationsadäquat gesteigerter Aufmerksamkeit zur Kenntnis nehmen, wenn er für die angebotenen Waren oder Dienstleistungen einen erheblichen Preis zu zahlen hat (vgl. BGH, Urteil vom 11. Oktober 2017 – I ZR 78/16, GRUR 2018, 431 Rn. 27 – Tiegelgröße). Maßgeblich für den Grad der Aufmerksamkeit des Verbrauchers ist außerdem die Art und Bedeutung der angebotenen Ware oder Dienstleistung (vgl. BGH, Urteil vom 11. Oktober 2017 – I ZR 78/16, GRUR 2018, 431 Rn. 27 – Tiegelgröße).

Hiernach wird der angesprochene Verkehr – verschuldete Verbraucher, die nur unter erschwerten Bedingungen beziehungsweise überhaupt keine Möglichkeit der Darlehensgewährung mehr haben, entsprechende Darlehensangebote angefragt und akuten Liquiditätsbedarf haben und mit einer vor dem Hintergrund der individuellen finanziellen Situation gewichtigen finanziellen Entscheidung konfrontiert sind, andererseits aber häufig in finanziellen Angelegenheiten überfordert sind – der Darstellung der Beklagten mit Blick auf die von ihnen als dringend benötigt erachtete Finanzierung zwar durchaus eine situationsadäquat gesteigerte Aufmerksamkeit zukommen lassen. Sie werden dabei allerdings mit einer von der durch ihre Darlehensanfrage geprägten Erwartungshaltung und demzufolge mit einem entsprechenden Vorverständnis an ein hierauf bezugnehmendes Schreiben herantreten, das den Grad der gesteigerten Aufmerksamkeit mit Blick auf ihre „mutmaßliche Erwartung“ (vgl. EuGH, GRUR Int 1998, 795 Rn. 31 – Gut Springenheide) wiederum in gewisser, den Wortsinn in bestimmter Weise rezipierender Form determiniert (vgl. OLG Stuttgart, GRUR-RR 2019, 274 Rn. 100; OLG Köln, GRUR-RR 2015, 7, 9; OLG Düsseldorf, GRUR-RR 2007, 117, 118; OLG Hamburg, NJW-RR 2007, 40, 41 jeweils zur

Berücksichtigung des Vorverständnisses des Verbrauchers bei der Bestimmung des Verkehrsverständnisses; vgl. insoweit auch BGH, GRUR 2005, 176, 177 – Nur bei Lotto).

(b) Maßgeblich für die zunächst erforderliche Bestimmung des Sinngehalts der Angaben ist die Sicht des normal informierten und angemessen aufmerksamen und kritischen Durchschnittsverbrauchers, wobei alle einschlägigen Gesichtspunkte sowie sozialer, kultureller und sprachlicher Faktoren zu berücksichtigen sind (vgl. EuGH, Urteil vom 25. Juli 2018 - C-632/16, WRP 2018, 1049 Rn. 1052 - Dyson u. a./BSH Home Appliances; Urteil vom 17. Dezember 2020 - C-667/19, WRP 2021, 173 Rn. 35 - A. M./E. M.; EuGH, ECLI:EU:C:2010:696, GRUR 2011, 159 Rn. 47 f. m.w.N – Lidl).

Wie bereits das Landgericht kann der Senat über dieses Verständnis aus Sicht des maßgeblichen Durchschnittsverbrauchers auf der Grundlage des Parteivortrags und seiner eigenen Sachkunde ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens selbst entscheiden. Dies gilt nicht nur, wenn seine Mitglieder zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 2. Oktober 2003 - I ZR 150/01, BGHZ 156, 250, 256, GRUR 2004, 244 – Marktführerschaft; Urteil vom 24. Januar 2019 - I ZR 200/17, GRUR 2019, 631 Rn. 30 – Das beste Netz). Gehören die Mitglieder des erkennenden Gerichts den angesprochenen Verkehrskreisen, wie im Streitfall, nicht an, sind sie gleichwohl nicht an der Feststellung der Verkehrsauffassung aus eigener Sachkunde gehindert (vgl. BGH, Urteil vom 20. September 2018 - I ZR 71/17, GRUR 2019, 196 Rn. 19 – Industrienähmaschinen, m.w.N.), da der Senat aufgrund seiner ständigen Befassung mit Wettbewerbs- und Kennzeichenstreitsachen in der Lage ist, das Verkehrsverständnis anhand seiner Erfahrungen selbst zu beurteilen (vgl. BGH, Urteil vom 2. Oktober 2003 - I ZR 150/01, BGHZ 156, 250, 256, GRUR 2004, 244 – Marktführerschaft BGH, Urteil vom 18. September 2014 - I ZR 34/12, GRUR 2014, 1211 Rn. 20 – Runes of Magic II; Beschluss vom 28. Mai 2020 - I ZR 190/19 Rn. 12 m.w.N.).

(c) Der angesprochene Verkehr kann das als Anlage K 2 vorgelegte Schreiben samt „Vermittlervertrag“, wie irreführend insinuiert, ausgehend von der Bezugnahme auf die Darlehensvoranfrage in der Gesamtschau irrtümlich als Darlehensangebot verstehen (vgl. zu einer ähnlichen Fallgestaltung auch bereits LG Münster, Urteil vom 24. August

2011 – 26 O 55/11, BeckRS 2012, 11184). Das Schreiben ist insoweit geeignet, einen erheblichen Teil des angesprochenen Verkehrskreises irrezuführen.

(aa) Das Landgericht legt im Ausgangspunkt zutreffend zugrunde, dass es insbesondere bei vertraglichen Texten der Lebenserfahrung entspricht, dass sich bei der Lektüre eine gewisse Nachlässigkeit einschleicht. Deshalb darf eine Werbeaussage oder ein Vertragstext, auch wenn keine unrichtigen Tatsachenbehauptungen enthalten sind, nicht so gestaltet sein, dass sie beim Verbraucher durch bestimmte Wortwahl eine irrige Vorstellung erwecken (vgl. BGH, GRUR 2004, 162, 163 – Mindestverzinsung) und darf eine solche Textfassung nicht dazu verleiten, über wesentlich Inhalte hinweg zu lesen, weil der Verbraucher andere Vertragspassagen nur anliest, dann aber überspringt, weil sie ihn nicht interessieren. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die wesentlichen Informationen nachgeordnet in einem Fließtext eingebaut sind, in dem zunächst andere Themen abgehandelt werden (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 7. Januar 2016 – 2 U 95/15, BeckRS 2016, 19167 Rn. 32). Nach Maßgabe dessen wird einem erheblichen Teil des Verkehrskreises vor dem Hintergrund seiner Vorerwartung nahegelegt, es werde die Vermittlung eines Darlehens angeboten.

(bb) In dem Begleitschreiben (Anlage K 2) wird bereits durch die blickfangmäßig und drucktechnisch hervorgehobene Überschrift „*Finanzsanierung in Höhe von 3.000,00 €*“ suggeriert, dass eine Zahlung in dieser Höhe in Betracht komme. Zwar ist objektiv der Begriff der „Finanzsanierung“ nicht gleichbedeutend mit dem der Darlehensgewährung (vgl. etwa OLG Stuttgart, WRP 1983, 519 zum Begriff „Baufinanzierung“). Ohne Weiteres wird der angesprochene Verkehr aber auch bei erhöhter Aufmerksamkeit aufgrund seiner durch die Darlehensvoranfrage geprägten Erwartungshaltung den Begriff der „*Finanzsanierung*“, auch mit Blick auf den begrifflichen Anklang an den Terminus „*Finanzierung*“, in diesem Zusammenhang als ein „zur Sanierung der Finanzen“ gewährbares Darlehen verstehen. Dabei ist auch in den Blick zu nehmen, dass für die Frage einer „Finanzsanierung“ – anders als bei einem Darlehen – nicht vorrangig eine angestrebte (Netto-)Summe von Relevanz ist, sondern nach dem Verkehrsverständnis entweder von den Gesamtverbindlichkeiten oder von den zur Tilgung gegenwärtig oder regelmäßig liquide zur Verfügung stehenden Mitteln auszugehen ist. Eine blickfangmäßig herausgestellte Angabe darf für

sich genommen nicht für den Verkehr missverständlich sein (st.Rspr.; vgl. nur im Zusammenhang mit Finanzprodukten BGH, GRUR 2018, 320 Rn. 24 – Festzins Plus; GRUR 2007, 981 – 150 % Zinsbonus jew. m.w.N.).

(cc) Dies wird durch den Folgesatz erhärtet, in dem es – etwa im Unterschied zu der Fallgestaltung bei BGH, GRUR 2009, 1077 – Finanz-Sanierung ohne vorherige Vorstellung der Beklagten und des Zwecks des Anschreibens – heißt: *„wir freuen uns Ihnen mitzuteilen, dass Ihre persönliche Finanzsanierung ab sofort für Sie verfügbar ist“*.

Wenngleich auch insoweit von „*Finanzsanierung*“ und nicht, wie klägerseits zuletzt angeführt, von „*Finanzierung*“ die Rede ist, wird hierdurch jedenfalls gleichwohl der unzutreffende Eindruck erweckt, der Verbraucher hätte mit seinen Bemühungen um den Erhalt eines Darlehens nun Erfolg. Der angesprochene Verkehr wird den Terminus *„ab sofort verfügbar“* sowohl mit Blick auf die darin enthaltene zeitliche Komponente als auch mit Blick auf die *„Verfügbarkeit“* im Sinne einer unmittelbar erlangbaren Summe, mithin als Gewährung eines Darlehens verstehen, an dessen sprachlichen Duktus sich die Formulierung gezielt anlehnt. Nach seiner Anfrage nach zusätzlichen liquiden Kreditmitteln liegt für ihn die Antwort völlig fern, er könne jetzt darüber *„verfügen“*, ohne solche Mittel seine bisherigen Schulden abzuführen und dafür auch noch eine an seinem Darlehenswunsch und nicht etwa seinen zu tilgenden bisherigen Schulden orientierte *„Gebühr“* zu entrichten. Dieses Verständnis entspricht der üblichen Terminologie bei Gewährung eines Darlehens, das ab einem gewissen Zeitpunkt *„verfügbar“* steht. Mag man mit der Beklagten auch annehmen, dass ein Unternehmen auch für Dienstleistungen *„zur Verfügung“* stehen könne, wird der Verkehr dies indes vorliegend nicht in diesem Sinne verstehen, weil der Verkehr zwar an den Ausdruck gewöhnt ist, der Dienstleister stehe zur Verfügung, nicht aber daran, eine Dienstleistung sei *„ab sofort verfügbar“*. Diese, die individuelle Abrufbarkeit eines Kredits in Bezug nehmende Ausdrucksweise ist für Dienstleistungen untypisch und suggeriert im Gesamtkontext gerade die Auszahlbarkeit eines Darlehens.

(dd) In der Erwartung, dass es sich bei dem Angebot um ein Darlehen handle, wird der Verbraucher weiter im Folgesatz bestärkt, in dem – etwa im Unterschied zu der Fallgestaltung bei BGH, GRUR 2009, 1077 – Finanz-Sanierung – auf eine vorangegangene Darlehensanfrage Bezug genommen wird.

Auch ein Verbraucher, dem aufgrund von akribischer Textanalyse die von den Termini „Darlehen“ oder „Kredit“ abweichende Begrifflichkeit „Finanzsanierung“ auffällt (und nicht als „Finanzierung“ überliest), wird vor diesem Hintergrund keinen Anlass haben, von dem durch den erweckten Eindruck gewonnenen Verständnis abzuweichen. Vielmehr wird er, jedenfalls im Wege sachgedanklichen Mitbewusstseins, annehmen, die Beklagte verwende den Begriff im Sinne des determinierten Verwendungszwecks des Darlehens, nämlich – etwa in Abgrenzung zu einem freien Konsumentenkredit – spezifisch zur Sanierung der Finanzen.

Jedenfalls wird der Verbraucher, unterstellt man zugunsten der Beklagten eine im Alltag bei Nicht-Juristen kaum vorkommende, sehr genaue Befassung mit dem Schreiben, wie dies das Landgericht und die Beklagte dem Verbraucher abverlangen (zum Unterschied zwischen dem lauterkeitsrechtlichen Verkehrsverständnis und dem individuellen Sorgfaltsmaßstab, vgl. unten), dann auch in den Blick nehmen, dass Absender des Schreibens für den Verbraucher ersichtlich ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz ist. Vor diesem Hintergrund wird er dann jedenfalls in Betracht ziehen, dass es sich bei dem Begriff „Finanzsanierung“ um eine schweizerdeutsche alternative Begriffsform für ein an finanzschwache Verbraucher zur Schuldenbereinigung gewährtes Darlehen handeln könne.

Einen solch spezifischen Verwendungszweck findet der Verbraucher im beigefügten Vermittlungsvertrag bestätigt, wenn es darin heißt *„Vertragsgegenstand: Auftragserteilung zur Vermittlung einer Finanzsanierung durch Regulierung von Krediten, Darlehen, Anschaffungsdarlehen, Rechnungen, Mahnungen, Privatschulden, Altschulden, Allgemeinschulden, Schilden aus Mahn- oder Vollstreckungsbescheiden, Beitreibungen usw.“*. Demgegenüber wird der angesprochene Verkehr dies deshalb nicht als von einer Darlehensgewährung abweichende Definition des Vertragsgegenstandes verstehen, weil eine solche nicht definiert wird, sondern in der Folge – im Zusammenhang mit der Vermittlungsvergütung – lediglich die Tätigkeit des Vermittlers näher erläutert wird. Was genau indes Gegenstand einer „Finanzsanierung“ sein sollte, wie diese gegebenenfalls erfolgen sollte, und dass dies auf Zahlungen des Verbrauchers selbst beruhe, bleibt offen.

(ee) Vielmehr ist auch im beigefügten Vermittlervertrag der Betrag von 3.000,00 Euro – der bei einer Finanzsanierung, bei der Kern der zu vermittelnden Leistungen des Finanzsanierers vielmehr die Verwendung der durch den Schuldner zu erbringenden Leistungen zum Zwecke der Tilgung von dessen Verbindlichkeiten und weniger die zu erbringende Gesamtsumme ist – drucktechnisch, wie schon im Begleitschreiben, in irreführender Weise hervorgehoben.

(ff) Der Verbraucher wird auch nicht im Begleitschreiben über das eigentliche Angebot zutreffend aufgeklärt. Eine diesbezügliche Erläuterung soll nach Auffassung der Beklagten in einem in Schriftgröße 9 Punkt enthaltenen längeren Absatz enthalten sein, dessen Fließtext in seiner Gänze lautet:

„Sie haben eine Anfrage auf Vermittlung eines Darlehens und/oder Alternativprodukten bei unserem Partner gestellt und dabei verlangt, die Anfrage auf das Angebot einer Finanzsanierung auszuweiten, sofern eine Vermittlung eines Darlehens seitens unseres Partners nicht für darstellbar gehalten wird, daher hat unser Partner im Anschluss Ihrer Anfrage die von ihnen angegebenen Daten anhand internen Vergaberichtlinien (Beschäftigung, Einkommenshöhe, Familienstand, etc.) geprüft und unter Umständen auch extern eine entsprechende Bonitätsprüfung vornehmen lassen. Sofern unser Partner Ihre Anfrage aufgrund der Bonitätsprüfung nicht als Darlehensvermittlung bearbeiten konnte, haben nunmehr wir Ihre Anfragedaten geprüft und können Ihnen mit diesem Schreiben mitteilen, dass sich Ihre Anfrage zur Vermittlung einer Finanzsanierung eignet und dieses Produkt Ihre finanzielle Situation auf eine solide Grundlage stellt, da das Leistungsspektrum weder neue liquide und/oder finanzielle Mittel jedweder Art zur Verfügung stellt, noch eine Darlehens und Kreditbeschaffung bzw -vermittlungen vorsieht und eine weitere Belastung Ihres Haushalts und Ihrer finanziellen Mittel vermeidet.“

Zwar lässt sich dem letzten Satz bei sehr genauer Lektüre entnehmen, dass das Leistungsspektrum des zu vermittelnden Finanzsanierungsvertrags keine liquiden Mittel zur Verfügung stelle und keine Darlehensgewährung vorsehe. Dies ist jedoch zum einen nur versteckt im Fließtext enthalten, wo es ohne weiteres, zumal im Gesamtkontext der blickfangmäßig eine Darlehensgewährung suggerierenden Angaben und des einleitenden, auf die Darlehensanfrage Bezug nehmenden Satzes, häufig überlesen werden wird. Der durch eine irreführende Blickfangangabe verursachte Irrtum wird auch bei wirtschaftlich bedeutsamen Erwerbsvorgängen regelmäßig nicht durch einen Hinweis am Ende eines

nachfolgenden umfangreichen und unübersichtlichen Texts ausgeräumt, dessen inhaltlicher Bezug zum Blickfang nicht klargestellt wird (vgl. BGH, GRUR 2018, 320 Rn. 24 – Festzins Plus).

Zum anderen ist auch die Erläuterung des Leistungsspektrums selbst im grammatischen Zusammenhang doppeldeutig. Dem Verkehr wird erläutert, dass (zwar) der „Partner“ die Anfrage aufgrund der Bonitätsprüfung nicht als Darlehensvermittlung habe bearbeiten können, dass aber nunmehr die Beklagte die Daten geprüft und eine Eignung zur Finanzsanierung festgestellt habe. Auch das wird der Verkehr im Gesamtkontext mit hin als Vermittlung eines „finanzsanierenden“ Darlehens, nunmehr durch die Beklagte, verstehen. Dieses Produkt stelle die finanzielle Situation des Verbrauchers auf eine solide Grundlage, *„da das Leistungsspektrum weder neue liquide und/oder finanzielle Mittel jedweder Art zur Verfügung stellt, noch eine Darlehens und Kreditbeschaffung bzw -vermittlungen vorsieht“*. Im Gesamtkontext wird der Verkehr diese mehrdeutigen Formulierungen nicht dahin verstehen, dass das Leistungsspektrum des von der Beklagten zu vermittelnden (Finanzsanierungs-)Produkts keine Darlehensgewährung darstelle, denn es wird dem Verkehr nicht deutlich, weshalb gerade diese fehlende Kreditvergabe (*„da“*) die finanzielle Situation des Verbrauchers – der eine Darlehensvergabe wirtschaftlich als nötig ansieht – auf eine solide Grundlage stellen soll. Was genau Gegenstand der Finanzsanierung sein solle – nämlich eine Zahlung des Verbrauchers selbst – wird nicht erläutert. Im Gegenteil heißt es weiter *„und eine weitere Belastung Ihres Haushalts und Ihrer finanziellen Mittel vermeidet“* – hiernach wird der Verkehr gerade nicht annehmen, dass er selbst eine Zahlung zu erbringen habe. Vor diesem Hintergrund kann der Verkehr die Angabe, dass *„das Leistungsspektrum weder neue liquide und/oder finanzielle Mittel jedweder Art zur Verfügung stellt, noch eine Darlehens und Kreditbeschaffung bzw -vermittlungen vorsieht“* dann folglich allein auf die noch im ersten Satz in Bezug genommene Ablehnung einer Darlehensgewährung durch den „Partner“ beziehen, dessen Leistungsspektrum eine solche Vergabe nicht vorsehe, während die beklagtenseits zu vermittelnde „Finanzsanierung“ die finanzielle Situation des Verbrauchers auf eine solide Grundlage stelle und zwar ohne weitere Belastung seiner finanziellen Mittel. Das kann der Verbraucher, und dies wird durch die mehrdeutige Formulierung im Fließtext des einheitlichen

Absatzes im Gesamtkontext des Schreibens verschleiert, als Möglichkeit der Vermittlung einer Darlehensgewährung durch die Beklagte verstehen.

(gg) Der Eindruck einer Darlehensgewährung wird verstärkt, wenn es in der Folge weiter heißt: „*Sie erhalten hiermit eine verbindliche Zusage für die Vermittlung eines genehmigten Finanzsanierungsvertrages*“. Der Begriff „*genehmigt*“ stellt wiederum – und auch insoweit im Unterschied zu der Fallgestaltung bei BGH, GRUR 2009, 1077 – Finanz-Sanierung – den gedanklichen Bezug zu der beantragten Darlehensgewährung her, die einer entsprechenden Genehmigung durch das gewährende Kreditinstitut bedarf. Demgegenüber ist der Verkehr hinsichtlich finanzierungsneutraler Dienstleistungen nicht an eine solche Begrifflichkeit gewöhnt.

(hh) In der Folge schließt sich eine blickfangmäßig hervorgehobene, tabellarische Übersicht an, wie sie für Darlehensgewährungen typisch ist, und die der Verkehr als Gewährung eines Darlehens versteht.

Genehmigte Regulierungssumme:	3.000,00 €
Abwicklung über 60 Monate Laufzeit: <sup>1)</sup>	1.140,00 €
Regulierungssumme Gesamt: <sup>1)</sup>	4.140,00 €
Gebühren der Finanzsanierungsgesellschaft: <sup>1)</sup>	149,00 €
Gesamtsumme: <sup>1)</sup>	4.289,00 €

Wiederum wird der Verkehr die Angabe „*Genehmigte Regulierungssumme*“ in Höhe von 3.000 Euro als (folglich: genehmigtes) Darlehen verstehen. In der Folgezeile befindet sich – auch insoweit etwa im Unterschied zu der Fallgestaltung bei BGH, GRUR 2009, 1077 – Finanz-Sanierung – die mit einer – indes nicht abgedruckten – Fußnote versehene Angabe „*Abwicklung über 60 Monate Laufzeit*“, die mit einem Betrag von 1.140,00 Euro versehen ist. Hieraus errechnet die Beklagte eine „*Regulierungssumme Gesamt*“ von 4.140,00 Euro. Die Beklagte erläutert diesen Betrag, der ersichtlich an eine effektive Gesamtbelastung einschließlich Zinsen erinnern soll, nicht näher und er ergibt sich auch nicht aus dem Vertrag, dem unstreitig die AGB nicht beigelegt waren. Hinzu treten im Begleitschreiben dargelegte Gebühren der „*Finanzsanierungsgesellschaft*“ in Höhe von 149,00 Euro und eine hieraus errechnete „*Gesamtsumme*“. In der Gesamtschau wird der



Verbraucher in der Erwartung bestärkt, dass ihm ein Darlehen gewährt werde. Mit der Bezeichnung einer „*genehmigten Regulierungssumme*“, „*Laufzeit*“, und „*Abwicklung*“ verwendet die Beklagte Begrifflichkeiten, die dem Verkehr im Zusammenhang mit Darlehensverträgen bekannt sind.

(ii) Demgegenüber können die Angaben vom Verkehr nicht dahin verstanden werden, dass der Finanzsanierer Schulden für den Verbraucher tilge und dieser wiederum in Raten den übernommenen Betrag abzahle.

(jj) Dass die Verbraucherin wie aus dem als Anlage GP 2 vorgelegten Screenshot ersichtlich insoweit um Vermittlung einer „Finanzsanierung“ nachgesucht haben mag und die Verbraucherin bei Beantragung des Darlehens auf der Internetseite von *Noricus Finanz* angekreuzt habe „*Ich möchte meine Anfrage unverbindlich erweitern und beantrage die Übersendung eines zusätzlichen Finanzsanierungsangebots. mehr*“, wobei unter dem Link „*mehr*“ eine Erläuterung einer Finanzsanierung abrufbar gewesen sei, wie zwischen den Parteien hinsichtlich der Einzelheiten im Streit steht, steht dem nicht entgegen. Zum einen ist der in erster Instanz zuletzt gehaltene Vortrag des Klägers unstreitig geblieben, dass es sich bei dem Kreuz bei dieser Option um eine zwingende Option gehandelt habe. Zum anderen hätte der Verbraucher insoweit zunächst, ohne dass dies zwingend und etwa für den Streitfall vorgetragen wäre, den Link „*mehr*“ anzuklicken und hiernach die Informationen über den Gegenstand einer Finanzsanierung im Fließtext zu gewärtigen. Hierzu wird er nicht angeleitet, da ihm durch die hervorgehobenen Angaben „*Antrag kostenlos erweitern*“ und „*Ich möchte meine Anfrage unverbindlich erweitern*“ sowie unter ausdrücklichen Verweis auf die Möglichkeit eines „*zusätzlichen Finanzsanierungsangebots*“ nicht nur keine Veranlassung hierzu gegeben, sondern ein solches als „*zusätzlich*“, also jedenfalls nicht an Stelle einer Darlehensvermittlung zu erwartenden, Angebots vorgestellt wird. Selbst wenn man eine Lektüre der unter „*mehr*“ abrufbaren Hinweise daher unterstellt, wäre mit Blick auf diesen lediglich ergänzenden Antrag, ein späterer Irrtum des Verkehrs bei Erhalt des streitgegenständlichen Schreibens keineswegs ausgeräumt, weil es sich nur um eine ergänzende Anfrage handelte, die der Verkehr nicht in einer Art und Weise in Erinnerung behalten wird, dass er das Schreiben der Beklagten nach dem Gesagten nicht im Sinne einer – von ihm jedenfalls vorrangig angestrebten – Darlehensgewährung verstehen werde.

g) Nach diesem Verständnis sind die Angaben im Schreiben und dem begleitenden Vertragstext irreführend. Dem angesprochenen Verkehr wird der Umstand verschleiert, dass dem Wunsch nach Vermittlung eines Darlehens nicht entsprochen, sondern nur eine Finanzsanierung angeboten werden kann. Durch die zumindest doppeldeutigen und nicht durch ausdrückliche Hinweise klargestellten Angaben wird die Erwartungshaltung des angesprochenen Verbrauchers ausgenutzt, seinen Antrag auf Darlehensvermittlung positiv verbeschieden zu erhalten. Der Verbraucher wird in der Folge annehmen, seine Darlehensanfrage sei positiv verbeschieden („*genehmigt*“) worden und den Vermittlungsvertrag mit der Beklagten abschließen.

Zwar mögen, wie das Landgericht zugrunde legt, sorgfältig und gründlich sämtliche Angaben lesende Interessenten erkennen können, dass gerade kein Kredit vermittelt, sondern lediglich die Vermittlung zu einem Finanzsanierer angeboten wird. Dies schließt die Anwendung des Irreführungsverbotes jedoch nicht aus (vgl. BGH, GRUR 2018, 320 Rn. 24 – Festzins Plus). Das Landgericht erkennt im Ausgangspunkt zutreffend, dass Begleitschreiben und Vertragstext die Assoziation mit einer (zu vermittelnden) Darlehensgewährung weckten und dass bei ungenügender Aufmerksamkeit die den Charakter einer bloßen Finanzsanierung verdeutlichenden Hinweise übersehen werden könnten. Soweit das Landgericht jedoch in der Folge darauf abstellt, dass von einem Durchschnittsverbraucher zu erwarten sei, dass er einen vorgelegten Vertragstext sorgfältig durchlese, differenziert das Landgericht nicht hinreichend zwischen der lauterkeitsrechtlichen Irreführungsgefahr auf Grundlage der Auffassung des durchschnittlich informierten und verständigen Durchschnittsverbrauchers, der einer Werbung die der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt, und vertragsrechtlichen Aspekten. Es geht im Streitfall nicht um die vertragsrechtliche Frage, ob die angesprochenen Verbraucher einen zu unterschreibenden Vertrag sorgfältig erfassen und lesen müssen und auch nicht um die Frage der Wirksamkeit und gegebenenfalls Anfechtbarkeit eines solchen Vertragsschlusses. Es geht um die auch im kollektiven Verbraucher- und Wettbewerbsinteresse bestehende lauterkeitsrechtliche Pflicht der Beklagten, sich im geschäftlichen Verkehr nicht in einer Weise irreführend zu verhalten, die Verbraucher zu einer – sei es gegebenenfalls auch wirksam abgeschlossenen – geschäftlichen Entscheidung veranlasst, die sie andernfalls nicht getroffen hätten.

h) Darauf, dass die beanstandete Korrespondenz als solches keine unrichtigen Tatsachenbehauptungen beinhaltet, kommt es demgegenüber im Ergebnis nicht an (vgl. BGH, GRUR 2004, 162, 163 – Mindestverzinsung). Auch eine objektiv richtige Angabe kann irreführend sein, wenn sie beim Verkehr, an den sie sich richtet, gleichwohl zu einer Fehlvorstellung führt. In einem solchen Fall, in dem die Täuschung des Verkehrs lediglich auf dem Verständnis einer an sich zutreffenden Angabe beruht, ist für die Anwendung des § 5 UWG grundsätzlich eine höhere Irreführungsquote als bei einer Täuschung mit objektiv unrichtigen Angaben erforderlich; außerdem ist eine Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. BGH, GRUR 2010, 1024 Rn. 25 – Master of Science Kieferorthopädie; GRUR 2013, 409 Rn. 29 – Steuerbüro; GRUR 2013, 1252 Rn. 17 – Medizinische Fußpflege; GRUR 2015, 286 Rn. 20 – Spezialist für Familienrecht; GRUR 2021, 1315 Rn. 31 – Kieferorthopädie). Bei der Abwägung der maßgebenden Umstände, insbesondere der von einer Werbung mit objektiv richtigen Angaben ausgehenden Auswirkungen, der Bedeutung der Irreführung sowie dem Gewicht etwaiger Interessen der Verbraucher und der Allgemeinheit oder des Werbenden selbst sind auch Wertungen des Gesetzgebers sowie das verfassungsrechtliche und auch in Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2005/29/EG zum Ausdruck kommende Verhältnismäßigkeitsgebot zu beachten (vgl. BGH, GRUR 2013, 1252 Rn. 17 m.w.N. – Medizinische Fußpflege).

Nach diesem Maßstab erweist sich die beanstandete geschäftliche Handlung der Beklagten in der Gesamtabwägung als gemäß § 5 UWG unlauter. Dem angesprochenen Verkehr wird der Umstand verschleiert, dass dem Wunsch nach Vermittlung eines Darlehens nicht entsprochen, sondern nur eine Finanzsanierung angeboten werden kann. Durch die zumindest mehrdeutigen und nicht durch ausdrückliche Hinweise klargestellten Angaben wird die Erwartungshaltung des angesprochenen Verbrauchers ausgenutzt, seinen Antrag auf Darlehensvermittlung positiv verbeschieden zu erhalten. Der Verbraucher wird in der Folge annehmen, seine Darlehensanfrage sei positiv verbeschieden („*genehmigt*“) worden und nur deshalb den Vermittlungsvertrag mit der Beklagten abschließen. Dabei werden gerade die Verbraucher angesprochen, die über nur geringe liquide Mittel und häufig nur geringe wirtschaftliche Erfahrung verfügen, und die auf ein Darlehen wirtschaftlich angewiesen sind. Deren liquide Mittel werden durch eine von ihnen nicht in

dieser Form, zumal nicht gegen weitere an die Beklagte als Vermittlerin und an die Finanzsanierungsgesellschaft zu entrichtende Gebühren, beabsichtigte „Finanzsanierung“ durch Erbringung regelmäßiger Zahlungen, weiter geschmälert. Der Werbende ist daher in der gebotenen Abwägung jedenfalls gehalten, der so entstehenden Fehlvorstellung durch zumutbare Aufklärung entgegenzuwirken (vgl. BGH, GRUR 2021, 1315 Rn. 45 – Kieferorthopädie).

i) Darauf, ob die angeschriebene Verbraucherin ■■■■■ tatsächlich einem Irrtum unterlag, wie die Beklagte in Abrede stellt und in der mündlichen Verhandlung erörtert wurde, kommt es demgegenüber nicht an. Maßgeblich für die lauterkeitsrechtliche Beurteilung ist, dass das als Anlage K 2 vorliegende Schreiben zur Irreführung geeignet ist (vgl. BGH, GRUR 2022, 170 Rn. 19 – Identitätsdiebstahl II).

j) Die festgestellte Irreführung ist auch geeignet, den Verbraucher, wie erforderlich (stRspr; vgl. nur BGH, GRUR 2016, 1073 Rn. 27 – Geo-Targeting, m.w.N.; GRUR 2019, 631 Rn. 67 – Das beste Netz) in wettbewerblich relevanter Weise in seiner geschäftlichen Handlung zu beeinflussen (vgl. auch BGH, GRUR 2009, 1077 Rn. 30 – Finanz-Sanierung). Der angesprochene Verkehr wird seine geschäftliche Entscheidung, die Beklagte mit der Vermittlung einer „Finanzsanierung“ zu beauftragen, nach dem Gesagten von dem ihm irreführend vermittelten Eindruck abhängig machen, ihm solle ein Darlehensvertrag vermittelt werden.

k) Es besteht auch die weiter erforderliche Wiederholungsgefahr.

aa) Ist es zu einem Wettbewerbsverstoß gekommen, streitet eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr als materielle Voraussetzung des Unterlassungsanspruchs (stRspr; BGH GRUR 1997, 379, 380 – Wegfall der Wiederholungsgefahr II; GRUR 1997, 929, 930 – Herstellergarantie; GRUR 2001, 453, 455 – TCM-Zentrum; GRUR 2002, 717, 719 – Vertretung der Anwalts-GmbH). Die Wiederholungsgefahr beschränkt sich dabei nicht auf die identische Verletzungsform, sondern umfasst auch alle im Kern gleichartigen Verletzungsformen (vgl. BGH GRUR 1996, 290, 291 – Wegfall der Wiederholungsgefahr I; GRUR 1996, 800, 802 – EDV-Geräte; GRUR 1997, 931, 932 – Sekundenschnell; GRUR 1999, 1017, 1018 – Kontrollnummernbeseitigung I; GRUR 2005, 443, 446 – Ansprechen in der Öffentlichkeit II).

bb) Die Wiederholungsgefahr wurde namentlich nicht durch Abgabe einer bedingungslosen, unwiderruflichen und in angemessener Höhe vertragsstrafebewehrten Unterlassungserklärung widerlegt (vgl. BGH, NJW 1991, 264 – Anwaltswerbung; BGHZ 146, 318, 329 ff., GRUR 2001, 758 – Trainingsvertrag).

l) Erweist sich die Klage mithin schon unter dem Gesichtspunkt des § 5 Abs. 1 UWG begründet, kommt es nicht mehr darauf an, ob die beanstandete geschäftliche Handlung auch nach § 5a UWG unlauter wäre, worauf sich der Kläger ebenfalls stützt. Vielmehr kann das gleiche, durch Unterlassen des Ausräumens einer durch eine Angabe verursachten Fehlvorstellung irreführende Verhalten zugleich beide Irreführungstatbestände verletzen (vgl. BGH, GRUR 2011, 1151 Rn. 18 ff. – Original Kanchipur; GRUR 2011, 82 – Preiswerbung ohne Umsatzsteuer; Senat, Urteil vom 24.2.2021- 6 U 46/20, unveröff.). Die Abgrenzung zwischen den durch Art. 6 und Art. 7 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken unionsrechtlich determinierten Irreführungstatbeständen ist ebenfalls nicht trennscharf. Der Irreführungstatbestand wird auch nicht durch Benennung der Norm, sondern durch den zugrundeliegenden dargelegten Klagegrund bestimmt (vgl. BGH, Beschluss vom 15. Dezember 2016 – I ZR 241/15, GRUR 2017, 295 Rn. 8 ff. – Entertain; GRUR 2020, 1226 Rn. 29 – LTE-Geschwindigkeit), über den der Senat abschließend entscheidet.

m) Im Tenor war sachdienlich zur sprachlichen Klarstellung gegenüber der Antragsfassung zu ergänzen, dass sich die verbotenen Handlungen auf den geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern in Deutschland beziehen. Eine Abweisung des Antrags in der Sache liegt darin nicht.

n) Antragsgemäß sind die gesetzlichen Ordnungsmittel gemäß § 890 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 890 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 i.V.m. Art. 6 EGStGB anzudrohen.

3. Anlass der Beklagten, wie von ihr in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat beantragt, Schriftsatznachlass zu dem am 3. Februar 2023 eingegangenen Schriftsatz des Klägers einzuräumen, bestand nicht. Der Schriftsatz erschöpfte sich in Rechtsvorbringen zur klägerseits angenommenen Entscheidung des Landgerichts über ein aliud und zur genügenden Eignung der geschäftlichen Handlung zur Irreführung, das kläger-

seits bereits zum Gegenstand der Berufungsbegründung gemacht worden war und hinsichtlich der die Beklagte ihren abweichenden Rechtsstandpunkt bereits in der mündlichen Verhandlung vertieft hat, sowie in Wiederholungen bereits geleisteten Vortrags. Ein Schriftsatznachlass auf Hinweise des Gerichts ist ebenfalls nicht veranlasst. In der mündlichen Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage mit den Parteien erörtert. Darüberhinausgehende Hinweise wurden nicht gegeben.

4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits aus beiden Instanzen gemäß § 91 Abs. 1 ZPO zu tragen.

5. Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 10, § 711 ZPO. Ein Fall des § 713 ZPO liegt nicht vor.

Keines Ausspruchs der vorläufigen Vollstreckbarkeit bedarf es mit Blick auf Ziff. 1 (Unterlassung) des landgerichtlichen Tenors, da insoweit mangels Anfechtung durch die allein beschwerte Beklagte Rechtskraft eingetreten ist. Es kommt deshalb insoweit nicht darauf an, dass die durch das Landgericht insoweit ausgesprochene vorläufige Vollstreckbarkeit gemäß § 709 Satz 2 ZPO rechtsfehlerhaft war, weil eine Angabe der Sicherheitsleistung im Verhältnis zum zu vollstreckenden Betrag sowohl nach dem Wortlaut der Norm als auch unter dem Gesichtspunkt der Sinnhaftigkeit nur in Betracht kommt, wenn eine Geldforderung und mithin keine Unterlassungsverpflichtung Gegenstand der Titulierung ist.

6. Die Revision ist nicht zuzulassen. Die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Klärungsbedürftige Fragen grundsätzlicher Bedeutung liegen der Entscheidung nicht tragend zugrunde. Sie beruht auf der Feststellung des Verkehrsverständnisses und auf einer Anwendung der höchstrichterlich etablierten Maßstäbe.



Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht



Richter  
am Oberlandesgericht



Richter  
am Landgericht